

Merkblatt Filmschaffende ohne Erben

1. Gesetzliche Vorgaben

Filme sind urheberrechtlich geschützte Werke. Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich (Art. 16 URG).

Der Urheberrechtsschutz erlischt nach Schweizer Recht bei Filmen 70 Jahre nach dem Tode des Regisseurs oder der Regisseurin (Art. 29/30 URG). Damit sollen noch zwei den Urheberinnen und Urhebern nachfolgende Generationen vom Urheberrechtsschutz profitieren können. Nach Ablauf der Schutzfrist fällt der Film in die „domaine public“ und darf von jedermann genutzt werden.

2. Rechteerwerb bei der Produzentin (Normalfall)

In der Regel gibt es eine Produktionsgesellschaft, welche für die Herstellung des Filmes und für dessen Auswertung zuständig und verantwortlich ist, und die sich die dafür erforderlichen Urheberrechte übertragen lässt. Wenn es eine solche Produktionsgesellschaft gibt, so ist die Auswertung des Films auch nach dem Ableben der daran beteiligten Urheber gesichert. Wer solche Filme vorführen will, kann die entsprechenden Rechte dafür direkt bei der Filmproduzentin erwerben.

3. „Autoren-Produzenten“

Es gibt aber auch Filme, die von den Autor_innen in Personalunion selbst produziert werden, weshalb es an einer „überdauernden“ Produktionsgesellschaft fehlt. Bei solchen „Autoren-Produzenten“ stellt sich die Frage, was im Todesfalle mit den Rechten an deren Filmen passiert. Es gibt grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- hinterlässt der Autoren-Produzent Erben, so gehen die Rechte an seinen Filmen – mangels anderweitiger testamentarischer Regelung – ohne weiteres an seine **Erben** über;
- der Autoren-Produzent kann allerdings auch testamentarisch verfügen, dass die Rechte an seinen Filmen im Todesfalle an eine **bestimmte Person oder Organisation** übergehen sollen;
- insbesondere wenn keine eigenen Erben vorhanden sind, bietet sich die **Cinémathèque in Lausanne**, die ohnehin über ein physisches Exemplar des Filmes verfügt, als natürliche und naheliegende Institution an, an welche die Rechte übertragen werden können. Dazu genügt es, den Depotvertrag mit der Cinémathèque entsprechend zu ergänzen. Die Cinémathèque ist so auch nach dem Ableben des Autoren-Produzenten in der Lage, Dritten nicht nur den Film selbst herauszugeben, sondern ihnen auch die Rechte für bestimmte Auswertungen daran einzuräumen.

4. Kollektiv verwertete Rechte

Gewisse Rechte unterliegen von Gesetzes wegen der Kollektivverwertung oder werden im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung an SUISSIMAGE übertragen. Beim Ableben von Filmurhebern (und Autoren-Produzenten) sucht SUISSIMAGE nach deren Erben und überweist künftige Entschädigung an den/die von der Erbengemeinschaft bestimmte(n) Vertreter_in.

Fehlt es an Erben, bestimmen Filmurheber mitunter testamentarisch, dass nach ihrem Tode anfallende Entschädigungen aus der Kollektivverwertung der Stiftung Solidaritätsfonds SUISSIMAGE oder der Stiftung Kulturfonds SUISSIMAGE überwiesen werden und tragen damit zur Altersvorsorge der noch lebenden Kolleginnen und Kollegen bei (Solidaritätsfonds) oder aber zum Entstehen neuer Filme (Kulturfonds). Eine solche Anordnung können im Übrigen auch die Erben treffen (und tun dies gelegentlich auch). Die weitere Auswertung des Filmes durch die Produzentin wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Bern, März 2018